

# Deutsche Holzarbeiter.

Organ des Zentralverbandes  
christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Erscheint jeden Freitag. — Redaktionsschluss  
Dienstag Mittag. — Zu beziehen durch alle  
Postanstalten zum Preise von M. 1,50 pro  
Quartal. Verbandsmitglieder erhalten das  
Organ gratis.

Redaktion und Expedition: Köln am Rhein,  
Palmstraße 14. — Fernsprecher Nr. 7805. —  
Inserate kosten die viergespaltene Pettizeile  
30 Pfg. Stellenvermittlung und Anzeigen  
der Zahlstellen kosten die Hälfte.

## Arbeitskammern.

Auf dem II. deutschen Arbeiterkongresse kündete Staatssekretär von Bethmann-Hollweg an, daß im Reichsamt des Innern an einem Gesetzentwurf über Arbeitskammern ununterbrochen weitergearbeitet werde und hege er die feste Hoffnung, daß der Entwurf noch in diesem Winter feste Gestalt annehmen werde.

Nunmehr ist der Gesetzentwurf im „Reichsanzeiger“ zur Veröffentlichung gelangt. An anderer Stelle dieses Blattes ist derselbe ebenfalls im Wortlaut wiedergegeben.

Der Gesetzentwurf über die Arbeitskammern kommt reichlich spät. Schon längst war die Frage der Arbeitskammern spruchreif. Das findet schon seine Bestätigung in der Tatsache, daß auch die Gewerbegerichte mit der Errichtung von Gutachten und Anträgen sozialpolitischer Natur betraut sind. Leider ist die Tätigkeit der Gewerbegerichte nach dieser Seite hin ohne besondere Bedeutung geblieben und bleibt es den kommenden Arbeitskammern überlassen, hier Vollkommeneres zu schaffen.

Den Arbeitskammern soll als Tätigkeitsgebiet zugewiesen werden die Wahrnehmung und Geltendmachung berechtigter Interessen der Arbeiter auf gewerblichem und wirtschaftlichem Gebiet, sowie die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Erreicht soll dieses werden durch Mitteilungen und Gutachten an die maßgebenden Behörden, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die Tätigkeit als Einigungsamt usw. Damit ist die Wichtigkeit der Arbeitskammern für die Arbeiterschaft gegeben.

Die öffentliche Kritik wird sich mit dem Entwurfe noch ausgiebig zu beschäftigen haben. Wir begnügen uns heute mit einigen Präliminarien, die anlässlich der Veröffentlichung des Entwurfes laut wurden. Im zustimmenden Sinne äußert sich „Das Reich“:

„Die in Aussicht genommene Institution ist um so mehr mit Zustimmung zu begrüßen, als einerseits ihr Fehlen eine Lücke der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reiches aufwies, die andere Industrieländer längst gefüllt hatten, und andererseits für die Errichtung der Kammern auch das rechte Prinzip, das parteiliche, maßgebend gewesen ist.“

Über gerade, weil in keinem Lande der Welt soziale Fragen so gründlich und grundsätzlich studiert werden wie in Deutschland, und in keinem Lande der Welt die Regierung den kapitalistischen Mächten so unabhängig gegenüber steht wie in Deutschland, wird man auch auf tüchtige Arbeit der neuen Arbeitsämter hoffen dürfen.

Vergleicht man die sozialpolitische Lage von 1896 die Reaktion jener Tage, die kurz als „Aera Stumm“ bezeichnet wird, mit der Lage von heute, mit dem jetzt bekundeten Verständnis und Wohlwollen der Regierung, so kann man sich des Umwundungs zum Besseren nur herzlich freuen.“

„Die Kölnische Volkszeitung“ erklärt:

„Der Entwurf stellt sich als ein ehrlicher Versuch dar, die allgemein schwierige Frage der Arbeitskammern zu lösen. Ob wirklich der eingeschlagene Weg in allen Einzelheiten als der richtige anzusehen ist, darüber werden sich nun zunächst die beteiligten Kreise zu äußern haben. Jedenfalls ist die notwendige Voraussetzung für eine Durchführung des Gesetzentwurfes, daß die Regierung endlich dazu übergeht, die Arbeiterausschüsse überall obligatorisch zu machen, mindestens für diejenigen Betriebe, welche 100 Arbeiter zählen.“

Für die Fähigkeit der Arbeiter, an der Tätigkeit der Arbeiterausschüsse und Arbeitskammern teilzunehmen, spricht schon die Tatsache, daß allein in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf 150 Arbeiter als Stadtverordnete und Gemeinderäte wirken und dabei auch durchweg ihren Mann stellen. Alles in allem kann man sagen: der Entwurf bedeutet einen beachtenswerten Versuch zur Lösung der Frage der Arbeitskammern, doch fehlt zu dem Gelingen noch der Unterbau, die Arbeiterausschüsse.“

Eine beachtenswerte Äußerung bringt die „Sozialpolitische Monatshefte“ indem sie schreibt:

„Es handelt sich um die Lösung bedeutungsvoller Aufgaben der Arbeitskammern überwiesen werden sollen. Eine erfolgreiche Tätigkeit an denselben im Interesse der Beteiligten sowie des sozialen Friedens wird im wesentlichen mitbedingt sein von der endgültigen Organisation, die man den Kammern geben wird. Wird diese zufriedenstellend in dem Sinne gestaltet, so werden die Kammern selbst Segensreiches leisten können.“

An diesen Gedanken knüpft auch der sozialdemokratische „Vorwärts“ an. Nur kommt dieser dabei zu dem Schlusse:

„An Stelle von Arbeiterkammern, die auf der Grundlage des Proportionalwahlrechts durch alle großjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen in der gesamten Industrie, im Gewerbe, im Bergbau, im Handel, Verkehr und der Landwirtschaft auf Grund des gemeinsamen Wahlrechts zusammengestellt sind, um Gutachten über die Arbeiter betreffende Angelegenheiten anzugeben, Anträge

zu stellen, Erhebungen zu veranstalten, bei der Ausgestaltung, Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes und der Förderung korporativer Arbeitsverträge mitzuwirken, will der Gesetzentwurf Organisationen, die dem Arbeiter nur scheinbar eine Vertretung gewähren, einer Zersplitterung und Untergrabung selbständiger Arbeiterorganisationen dienen und die Interessen der Arbeitgeber wahrnehmen sollen. Das ist der Eindruck, der sich bei der ersten Durchsicht der Vorlage aufdrängt.“

Recht bedenklich muß die Arbeiterschaft eine Feststellung der „Arbeitgeber-Zeitung“ stimmen. Dieselbe ist geeignet, das optimistische Urteil der nichtsozialdemokratischen Blätter, besonders das des „Reich“ zu dämpfen.

„Wir stellen fest, so schreibt die „Arbeitgeber-Zeitung“, daß die projektierten Arbeitskammern keine Berufsvertretungen nach dem Vorbilde der Handelskammern, sondern Beiräte nach dem Vorbilde der Eisenbahnbeiräte sind. Daß das so sein muß, ist natürlich; denn wenn man Arbeitgeber und Arbeiter, zwei ihrem Wesen und insbesondere der letzten Entwicklung unserer sozialen Gesetzgebung nach ganz verschiedene Elemente in einer Körperschaft vereinigt, so liegt es auf der Hand, daß diese Körperschaft keine Interessenvertretung eines Berufes, sondern der Schauplatz sein wird, auf dem die Interessen zweier Berufsgruppen aufeinanderstoßen. Mit ungefähr gleichem Rechte könnte man etwa Handelskammern und Landwirtschaftskammern in „Wirtschaftskammern“ vereinigen wollen. Sollen nun dessenungeachtet die Träger entgegenstehender Interessen in einer Körperschaft sich nähergebracht werden, so kann das eben nur in der Form geschehen, welche für die Eisenbahnbeiräte gewählt worden ist. Das haben auch die Verfasser des Gesetzentwurfes über Arbeitskammern eingesehen und banal gehandelt; sie haben nur nicht gewagt, das Kind beim richtigen Namen zu nennen und die angelegten Arbeitskammern als „Arbeitsbeiräte“ zu bezeichnen.“



## Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern.

### 1. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammern.

§ 1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines oder mehrerer Gewerbegebiete sind in Anlehnung an die Einteilung und die Bezirke der gewerblichen Berufsgenossenschaften Arbeitskammern zu errichten.

Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2. Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Arbeitskammern

1. ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern;

2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der im § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie sind befugt, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete in ihrem Bezirke zu veranstalten und bei solchen mitzuwirken. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie Gutachten zu erstatten über

a) den Erlaß von Vorschriften gemäß §§ 105b, 105e Abs. 1, §§ 120e, 139a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung,

b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verhältnisse;

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) betreffen, zu beraten;

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken.

§ 4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Tätigkeit der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbegebiete über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 62—73 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) entsprechende Anwendung.

Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirke die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; ferner die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Absatz 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken, Handelsgeschäften und solchen gewerblichen Unternehmungen, welche den Organisationen des Handwerks (Titel 6 der Gewerbeordnung) angehören und die Unternehmer solcher Betriebe.

§ 8. Die Errichtung der Arbeitskammern erfolgt durch Beschluß des Bundesrats. In dem Beschlusse sind die Gewerbegebiete, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbegebiete oder Gewerbegebiete angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

§ 9. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu berufen. Für die Mitglieder sind Erasmänner zu bestellen, welche in Behinderungs-fällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 26) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen. Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so sind in der Regel der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammern gemeinsam zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bürodienst, die Sitzungs- und Büroraumllichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Erasmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie die Zahl der Erasmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Mitglieder und die Erasmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitverschwendung. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

### 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11. Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Vorständen derjenigen gewerblichen Berufsgenossenschaften gewählt, bei welchen die in der Arbeitskammer vertretenen verpflichtigen Personen versichert sind. Sofern die Berufsgenossenschaften in Sektionen eingeteilt sind, treten die in dem Bezirke der Arbeitskammer bestehenden Sektionsvorstände an die Stelle der Genossenschaftsvorstände.

Die Wahlberechtigung der einzelnen Wahlkörper wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt. In gleicher Weise ist erforderlichenfalls das Stimmverhältnis unter Berücksichtigung der Zahl der bei den einzelnen Wahlkörpern im Bezirke der Arbeitskammer versicherten Personen festzusetzen.

§ 12. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden, und zwar je für die Hälfte der zu Wählenden, in gesonderter Wahlhandlung gewählt von

1. den Mitgliedern der ständigen Arbeiterausschüsse (§ 134 h der Gewerbeordnung) derjenigen im Bezirke der Arbeitskammer belegenen gewerblichen Unternehmungen, welche den in den Arbeitskammern vertretenen Gewerbegebieten angehören. Wahlberechtigt sind nur die von den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbegebiete, so wird sie demjenigen Gewerbegebiete zugeordnet, welchem der Hauptbetrieb angehört. Welche Arbeiterausschüsse hiernach an der Wahl beteiligt sind, wird für jede Arbeitskammer durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt;

2. denjenigen Vertretern der Arbeiter, welche gemäß § 114 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom

30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 585) zur Beratung und Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften und zur Begutachtung der nach § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften gewählt sind; die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 für die Wahlen der Arbeitgebervertreter getroffenen Festsetzungen.

Die nach Abs. 1 Wahlberechtigten haben jeder eine Stimme.

Ist die Zahl der zu Wählenden nicht durch zwei teilbar, so ist der Uebrigbleibende von den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse (Ziffer 1) zu wählen.

Sind in dem Bezirk einer Arbeitskammer Wahlberechtigte gemäß Ziffer 1 nicht vorhanden, so sind die sämtlichen Wahlen von den gemäß Ziffer 2 Wahlberechtigten zu vollziehen.

§ 13. Wählbar sind Deutsche, welche 1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben; 2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind; 3. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezügen oder denjenigen Gewerbegruppen als Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer oder die Abteilungen errichtet sind; 4. in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstatet haben.

Nicht wählbar ist, wer gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

Abchnitt 3 betrifft allgemeine Vorschriften über das Wahlverfahren. Die näheren Bestimmungen sind dem Bundesrat überlassen. Die Wahlzeit soll 6 Jahre betragen.

Abchnitt 4 legt den gemäß § 11 wahlberechtigten Wahlkörpern die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammer erwachsenden Kosten auf.

**5. Geschäftsführung.**

§ 19. Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte der Arbeitskammer sowie die Vertretung der Arbeitskammer liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anberaumt. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teil.

Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

§ 20. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablauf der vertragmäßigen Dauer aufzulösen.

§ 21. Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

§ 22. Der Beschlußfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten:

- 1. die Wahl der Ausschüsse;
- 2. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
- 3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3 Ziffer 2 und die Einbringung von Anträgen gemäß § 4;
- 4. die Beschlußfassung gemäß § 16 (Ausscheiden von Mitgliedern, die die Wahlbarkeit verloren haben.)

§ 23. Die Sitzungen der Arbeitskammer und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von der öffentlichen Verhandlung sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befinden oder welche bei Erteilung von Anträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Verhandlung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

In den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden darf.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zur Zeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlußfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter nach jüngsten beginnend aus. Ueber jede Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Beschlüsse, welche die Befugnis der Arbeitskammer abzurufen oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit anfechtbarer Wirkung zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig.

Nehmen bei Errichtung eines Gutachtens gemäß § 3 Ziffer 2 oder bei Beratung eines Antrages gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits eines einseitigen Standpunkts ein, so findet eine Beschlußfassung nicht statt.

§ 25. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten:

- 1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer;
- 2. die Bestimmung ihrer Beschlüsse;
- 3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
- 4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
- 5. die Verhandlungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
- 6. die öffentlichen Akten, durch welche die Beschlüsse der Arbeitskammer zu erlangen sind.

**6. Beaufichtigung.**

§ 26. Die Arbeitskammern unterliegen, sofern nicht von der Landeszentralbehörde eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben. Erstreckt sich der Bezirk einer Arbeitskammer über mehrere Bundesstaaten, so wird die Aufsichtsbehörde vom Bundesrat bestimmt.

Wenn die Arbeitskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt.

§ 27. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

**7. Schlußbestimmungen.**

§ 28. Auf Betriebe, die unter der Heeres- oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 29. Auf die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 27 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1. Die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Errichtung von Gutachten über den Grad von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands durch die Einrichtung des Betriebes bezwecken;
- 2. inwiefern den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betrieben gleichsetzen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.

§ 30. Sofern für einen Gewerbebezirk eine gewerbliche Berufsgenossenschaft nicht errichtet ist, finden die §§ 2 bis 10, 13 bis 16, § 17 Abs. 2 bis § 27 entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Wahlberechtigung (§§ 11, 12) und der Aufbringung der Kosten (§ 17 Abs. 1) erläßt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

**Verbandsnachrichten.**

**Bekanntmachung des Vorstandes.**

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 7. Jahrgang für die Zeit vom 1. bis 15. Februar 1908. läuft.

Am 11. Febr. hatten folgende Zahlstellen die Abrechnung noch nicht eingekandt: Altdorf, Kirschaffenburg, Braunschweig, Dresden, Dören, Freising, Garmisch, Graefing, Hagenau, Hammereisenbach, Heilbronn, Jßelburg, Kroszingen, Riegnitz, Remmingsen, Jßelburg, Ratingen, Reichenstein, Soest, Sinzig, Weiden, Witten, Zavern, Zell i. B.

Der Materialversand nach diesen Zahlstellen wird mit der nächsten Woche eingeleitet.

Einige Zahlstellen, welche Selbstbeträge und keine Formulare, oder umgekehrt, einländen, werden in der nächsten Nummer veröffentlicht.

Folgende Beträge wurden für die Kamberger Bärkenmacher gekandt:

- Schweinfurt 10 Mk., Bremen 53,55 Mk., Speyer 9,30 Mk., Ulma 8 Mk., Wiesbaden 8,05 Mk., Trier 2 Mk., Freiburg 13 Mk., Kaiserlautern 5 Mk., Krefeld 7,50 Mk., Köln (Beripätes Jahresgesetz) 6 Mk., Kaiserlautern (Kartell) 20 Mk., Paderborn 30 Mk., Breslau 40 Mk., Lodtau 3,61 Mk., Stuttgart 50 Mk., Essen 32,80 Mk., Berlin 7,10 Mk., Bromberg 12,56 Mk., Worms 13 Mk., Breslau (Rath) 1,02 Mk., Schwabmberg 10 Mk., Höchst 4,60 Mk., Darmstadt 6,25 Mk., Effen 3,50 Mk., Effen West 4,60 Mk., Schwelm 27 Mk., Wuppertal 5 Mk., Herne 20 Mk., Wanne 6,50 Mk., Ludwigshafen 10 Mk., Effen 5 Mk., Köln 300 Mk., Mannheim 14,70 Mk., Reize 12,55 Mk., Lohne 13 Mk., Rheine 11 Mk., Stolberg 10 Mk., Ehrenfeld 5 Mk.

Summe: 801,13 Mk.

In Nr. 4 quittiert: 5248,34 Mk.

Insgesamt: 6049,47 Mk.

Ueber vorstehende Gelder wird dankend quittiert.

**Lohnbewegung.**

Bei allen Lohnbewegungen ist der Zentralstelle jede Woche vor Ablauf des Monats ein Bericht über den Stand der Bewegung einzuwenden; andernfalls fällt die Bewegung vor dem Bezug fort.

**Tagung ist ferngehalten**

Holzarbeitern aller Branchen nach Pipp Springs (Nähe & Jerns), Dallas (Tex.)  
 Chairman: Speidinger (Bäcker).  
 Bärkenmacher nach Kamberg (Hfz).

**Die Tarifverhandlungen in der Holzindustrie**

und in den einzelnen Städten bereits im Gange. Es scheint hierbei jedoch nicht immer nach den Wünschen der Arbeitergemeindeführer zu gehen. So richtet die „Fachszeitung“, das Organ des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Holzgewerbe, ein letztes Mahnwort nach München. Die „Fachszeitung“ betont, daß sie es bisher verschmäht habe, ähnliche Dinge zu berühren, die das politische, religiöse, oder auch partikularistische Gebiet betreffen, aber hier erfordern

es „das Interesse des Arbeiterschutzesverbandes für das deutsche Holzgewerbe auf das dringendste, eine Sache öffentlich zur Sprache zu bringen, die ja doch nicht länger verschwiegen bleiben kann“. Nachdem die verschiedensten Liebesbeteuerungen der Münchener Arbeitgeber für den Arbeiterschutzesverband erwähnt werden, sagt die „Fachszeitung“: „Trotzdem sehen wir, daß sich München gerade in der Zeit, in welcher die Arbeitgeber unseres deutschen Holzgewerbes alle Ursache hätten einig zu gehen, vollständig absondert und seine eigene Wege wandelt. Die Frage ist deshalb wohl berechtigt: „Was liegt hier vor?“ Schließlich wird dann die „öffentliche Frage“ aufgeworfen: 1) „Warum sondert sich München bei den gegenwärtigen Verhandlungen ab?“ 2) „Wie ist der Beschluß der Vorstandschaft bezüglich unseres Angebots, für den 18. d. M. einen Vertreter nach dort zu entsenden, zu verstehen?“ 3) „Wie gedenkt sich die Münchener Meisterschaft zu der neuen Organisation der Bayerischen Holzindustrie zu stellen?“

Es wird dann auf diese Anfrage auf das Bestimmteste eine erschöpfende Beantwortung erwartet; im Staate Bayern sei etwas faul, „also heraus mit der Sprache, ihr Münchener Berufsgenossen.“ Zuguterletzt ruft dann die „Fachszeitung“ aus:

„Früh genug haben wir gemahnt und gemahnt und lange genug haben wir die Notwendigkeit einer besseren Verbindung mit München betont und erstrebt. Wenn man aber die Augen den tatsächlichen Verhältnissen abwendet nur zu dem Zwecke, seine eigene Wege zu wandeln, da muß man dann auch die Folgen, dieses seines partikularistischen Gefühles tragen und — sehen, wo man in der Stunde der Gefahr bleibe.“

Anscheinend ist so die Stimmung zwischen Berlin und München eine ziemlich gereizte. Daß darf aber keineswegs unseren Kollegen besagen, daß sie als Dritte sich hier freuen dürfen. Obwohl die Organisation der Münchener Arbeitgeber im Holzgewerbe durchaus keine schlechte ist, wie auch bereits bei Lohnkämpfen bewiesen wurde, wird es der Leitung des Arbeiterschutzesverbandes in Berlin gelingen, die Münchener für ihre Pläne zu gewinnen. Wie die Streifische Rahardt-Küchelhaus, die für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe von der größten Bedeutung war, mit einem Erfolge der Berliner Richtung endete, so werden auch die „partikularistischen Gefühle“ der Münchener Arbeitgeber durch die Logik der Zentralleitung in Berlin verdrängt werden.

Mit dem „Arbeiterschutzesverband für das Holzgewerbe im rheinisch-westfälischen Industriebezirke“ begannen die Hauptverhandlungen bereits am 20. Februar d. J. Dieselben finden im Essener Rathaus statt. Da bereits am 17. und 18. Februar die Generalversammlung des „Deutschen Arbeiterschutzesverbandes für das Holzgewerbe“ in Hannover tagt, ist anzunehmen, daß die Vertreter der Arbeitgeber sowohl in Essen, wie auch in Mitteldeutschland mit gebundener Marschroute zu den Verhandlungen erscheinen werden. Zur Generalversammlung des Arbeiterschutzesverbandes sind eine Anzahl Anträge eingegangen. U. a. verlangt ein Antrag die Freistellung mehrerer „Agitatoren“. Ein Antrag Bernburg verlangt als Ablaufsfrist für Tarifverträge den 31. Dezember. Andere Anträge befassen sich mit der Erhöhung der Beiträge, mit Streiklisten, Arbeitsnachweisen, Schutz der Arbeitswilligen usw. Herr Schmiedehaus-Essen hält ein Referat über „Christliche und gelbe Gewerkschaften“.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

Görlitz. Statutgemäß hielt unsere Zahlstelle am 18. Januar ihre diesjährige Generalversammlung ab. Ueber die Tätigkeit der Zahlstelle im Jahre 1907 sei kurz folgendes gesagt: Das Jahr 1907 war für unsere Zahlstelle ein Jahr der Arbeit und des Strebens. Wenn wir auch, was die Mitglieder quantitativ anbelangt, von großen Zahlen nicht berichten können, so hat doch die Qualität sich mehr und mehr gehoben. Unter Hochhaltung der uns gesteckten Ideale ist jeder nach bestem Können bestrebt gewesen, seinen Mann zu stellen. Die Aussperrung des vergangenen Jahres war eine empfindliche Lücke, diese wurde jedoch nach Beendigung derselben bald wieder ausgeglichen. Die Erfolge, welche durch die Aussperrung erzielt wurden, sind im Verhältnis zu dem teuren Lebensunterhalt keine Lobenswerten und wird es deshalb an unseren Kollegen liegen, in der Zeit der Vertragsdauer, die ja nur einen oberflächlichen Frieden bedeutet, fester denn je zur Fahne des Verbandes zu halten. In der Verwaltung unserer Zahlstelle trat mit Jahreseschluß ein Wechsel ein, da der bisherige Vorsitzende Kollege Biewert infolge Selbstständigkeit sein Amt niederlegte. Ihm sei für seine aufopfernde Tätigkeit auch an dieser Stelle Dank gesagt. An seine Stelle wurde Kollege Kossik zum 1. Vorsitzenden gewählt. Des weiteren die Kollegen Kollert, 2. Vorsitzender, Höpne Kassierer, Sechner Schriftführer, Jacher Bibliothekar und Höhn und Appel als Beisitzer. Es ist des ferneren zu erwähnen, daß die Bibliothek 63 Bücher zählt und diese den Mitgliedern eine Stütze ist. Der vom Vorsitzenden geführte Arbeits- und Logisvermittlungsdienst hätte nach dem Bericht mehr in Anspruch genommen werden können. Wollen wir hoffen, daß im neuen Jahre im Verein mit dem Vorstand ein jeder Kollege alles daransetzt, an der Stärkung und dem Ausbau unserer Zahlstelle kräftig mitzuarbeiten zum eigenen Nutzen und zum Nutzen des Verbandes.

Speyer. Eine sonderbare Akt Kündigung möchte gerne die Firma Michael Ding einführen. Als im Monat März vorigen Jahres die Firma A. Mayer-Sohn hier in Liquidation trat und manche Kollegen sich anderweitig Arbeit suchen mußten, war auch Kollege A. von unserm Verband mit in Mitleidenschaft gezogen. Derselbe trat bei Herrn Ding in Arbeit. Zur selbigen Zeit arbeiteten dort noch einige jüngere Kollegen. Die vor drei Jahren vereinbarte 9 1/2 jährige Arbeitszeit wurde von oben genannter Firma nicht eingehalten, so daß die jungen Kollegen 10, ja sogar noch 11 Stunden arbeiten mußten. Daher trat Kollege A. ganz energisch auf, um das, was wir uns erlauben, auch bei

halten, wobei es an gegenseitigen Auseinandersetzungen nicht fehlte, sodas Wini unsern Kollegen die Worte ins Gesicht schleuderte, er werde demselben die Sache schon weit machen bis im Winter; er (der Kollege) könne sich dann denken, woher es komme. Die Sache ging den Sommer über auch ganz gut, bis am 28. November, wo Wini zu R. sagte, er müsse einige Tage aussetzen. Er schickte unsern Kollegen zu Herrn Firmessen mit der Angabe, der suche Schreiner, vielleicht könne er dort Arbeit bekommen, da die Arbeit bei ihm (Wini) doch zur Reize gehe. Die Arbeitsstelle bei Firmessen war aber schon besetzt und arbeitete unser Kollege bei Wini weiter, bis zum 21. Dezember. Vom 3. November bis zum 21. Dezember gingen aber zwei Kollegen bei Wini fort, sodas Kollege R. nunmehr unentbehrlich wurde. Wini sagte auch nichts mehr von Fortgehen, kündigte dem Kollegen nicht und ließ ihn ruhig weiterarbeiten. Nun hatte Wini aber am 13. Dez. wieder einen Schreiner eingestellt und zwar vom alten Verband. Am 21. Dez. nun gab Wini Kollegen R. bekannt, daß er nach den Feiertagen ein paar Tage aussetzen müsse, da die Werkstätte hergerichtet werden solle, obwohl noch eine andere Werkstätte im zweiten Stock vorhanden war, wo 4 Hobelbänke standen, aber nur ein Mann arbeitete. Trotzdem ging Kollege R. am 27. Dezember, weil er der Sache nicht traute, wieder zur Arbeit, wurde aber wieder fortgeschickt, mit der Anrede, man könne ihn nicht beschäftigen. Auf die Frage, wie lang es dauern würde, sagte Wini spöttisch: „Vielleicht bis Montag.“ Sonntag nachmittag jedoch schickte Wini seine Tochter zu Kollegen R. mit der Nachricht, er würde vor dem 2. Januar nicht arbeiten. Kollege R. ging dann auch vom 2. bis einschließl. 4. Januar zur Arbeit, und erhielt am 4. Januar, also Samstagabend, von Frau Wini 10 Mark und die Aufforderung, er sollte Sonntagmittag, also am 5. Januar, zu Herrn Wini kommen zur Abrechnung. Wini war es aber nicht um die Abrechnung zu tun, sondern um Kollegen R. hinauszubringen, damit er die Kündigung ersparen könnte. Als Kollege R. zu Herrn Wini kam, suchte letzterer denselben zu reizen. Aber unser Kollege bewahrte kaltes Blut. Als er den Meister fragte, warum er ihn habe rufen lassen, ob er ihn kündigen oder entlassen wolle, da erhielt er zur Antwort: „Ich glaube Sie fragen auch noch, freilich sind Sie entlassen.“ Ich glaube gar, Sie kommen mit morgen wieder gelassen.“ Darauf machte unser Kollege den guten Mann aufmerksam, daß er ihm seinen Lohn und Papiere geben müsse. Davon wollte Herr Wini nichts wissen. „Ich bin Ihnen nichts schuldig und habe auch in meinem Geschäft achtjährige Kündigung und zudem habe ich Ihnen schon am 23. November gekündigt.“ Kollege R. meinte aber keinen Stunden- oder Tagelohn, sondern Wochenlohn und bekam die Feiertage bezahlt. Infolgedessen mußten ihm auch die Weihnachtstages- und Neujahr bezahlte werden, wovon Wini doch nichts wissen wollte, obschon er sie in früherer Zeit bezahlt hat. Kollege R. klagte nun um sein Recht beim Gewerbeamt. Am 7. Januar war Vergleichstermin, welcher resultatlos verlief. Die Sache wurde dann auf Montag den 20. v. M. zur Verhandlung angelegt. Resultat: Wini muß an Kollegen R. bezahlen: die Feiertage, die Tage der Aussetzung und 14 Tage Kündigungszeit, macht in Summa mit 20 Mk. Wochenlohn, nämlich 16 Mk., welche der Kollege bereits erhalten hatte, 300 Mk. Meister Wini wird jetzt Zeit haben, darüber nachzudenken, was es heißt einen Gesellen zu maßregeln und ihn um noch ohne Kündigung zu entlassen. Bei ihm war's mal, daß ein Kollege trauen austrat und seine Rechte geltend machte.

**Winn.** Unsere diesjährige Generalversammlung war gut besucht. In derselben gab zunächst Kollege Schick einen kurzen Bericht über den allgemeinen Stand der Tarifbewegung. Angeführt hat er den Umstand, daß die Arbeitgeberverbände allerorts die Forderungen geltend machen, sich den niedrigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen wieder unterwerfen zu lassen. Demgegenüber müssen die Arbeiter auf der Hut sein, daß sie sich nicht mehr wie bisher gewerkschaftlich betätigen. Durch die Festhalten zum Verbands wird auch bei der gegenwärtigen Tarifbewegung, trotz der ungünstigen Konjunktur, das Interesse der Kollegen keinen Schaden leiden. Es folgte dann der Kassendbericht, welcher zu keinerlei Beanstandung Veranlassung gab. Außerdem bewies er auch die Summe der ausgesetzten Unterstellungen, daß der Verband der Kollegen unberechenbare Vorteile bringt. Die Vorstandswahl ergab folgendes Resultat: Johann Göze, 1. Vorsitzender, Heinrich Göze, 2. Vorsitzender; Anton Gäß, 1. Kassierer, Laver Lange, 2. Kassierer; Heinrich Weber, 1. Schriftführer, Wilhelm Pieper, 2. Schriftführer.

**Winnberg.** Am 26. Januar hielt unsere Ortsgruppe ihre diesjährig beschlossene Generalversammlung ab. Kollege Hoppe eröffnete zunächst den Kassen-, daran anschließend den Geschäftsbericht. Bei letzterem gab es eine rege Diskussion, da die Kollegen nicht begreifen konnten, daß unsere Zahlstelle im Laufe des Jahres um nahezu 20 Mitglieder abgenommen hat. Zuguterletzt ließ aber noch dieser Rückgang an den Mitgliedern selbst. Gerade hier, wo die schlechtesten Lohn- und Arbeitsverhältnisse des rheinisch-westfälischen Industriebezirks bestehen, müßten die Kollegen alles aufbieten, um die Zahl der organisierten Holzarbeiter zu vergrößern. Anstatt daß man Vorstand und Vertrauensmänner allein arbeiten läßt, lege man fest Hand mit ans Werk. Der neu gewählte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender: Hoppe; 2. Vorsitzender: Scharsfeld; Kassierer: Pötter und Köster; Schriftführer Lewandowski und Breunertich; Kassenrevisoren: Meyer und Kleinschnitt; Beisitzer: Overlöper und Hendrichs. — Die zurückreisenden Kollegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Herberge der christlichen Gewerkschaften im Gewerkschaftshaus, Sellenstraße 19, befindet. Der Preis für Übernachtungen ist auf nur 30 Hg. festgesetzt. Das Herbergswesen steht der Leitung des Ortsrats.

**Winnberg.** Mancher Kollege wird sich wundern, auch mal was von Goosberg, der „Perle am Rhein“ zu hören, wo aber urghaus so ferne ausserlesenen Zustände herrschen, die das Wort „Perle“ auch für die hiesigen Kollegen rechtfertigen könnten. In der letzten Generalversammlung wurde beschlossen, der Zahlstelle dann als Sektion weiter anzugehören. Wir zählen hier 34 Mitglieder. Es beweist dieses, daß seit Gründung der Sektion die Kollegen tüchtig gearbeitet haben, da man besonders auch die arbeitsrechtlichen Verhältnisse, welche hier noch herrschen, und die dortigen in Betracht ziehen muß. Nun, da wir mit vieler Mühe die Organisierung fast aller Kollegen erreicht haben, müssen wir die Wahrnehmung machen, daß namentlich die jüngeren Kollegen dem Verbandsleben zu wenig Interesse entgegenbringen. In den Versammlungen bezeugt man fast nur älteren und verheirateten Kollegen; die jüngeren betrachten sich anscheinend als Ehrenmitglieder. Das muß anders werden, wollen wir hier etwas erreichen. Unsere Lage verbesserungsbedürftig ist, beweiß die 10 1/2 tägliche Arbeitszeit, das noch in Blüte stehende Koss- und Logiswesen, und nicht am wenigsten die Lohnverhältnisse. Da sind es denn auch die oben angeführten Kollegen, welche am meisten darüber nachdenken und räsonieren; aber die Frage: wie können wir unsere

Lage verbessern, können sie nicht beantworten. Da ist den Kollegen doch ans Herz zu legen, die Versammlung besser zu besuchen. Am Samstag, den 15. Februar, findet im Restaurant Jungblut, Plittersdorferstraße, eine Versammlung statt, zu der Kollege Jansen-Göln erscheinen wird. Es ist gewiß keine Ehre der Sektion, wenn die Versammlungen mangelhaft besucht werden. Kollegen! Es wird an Euer Ehrgefühl appelliert und an Eure Pflicht erinnert. Es wird erwartet, daß die Friesdorfer, Plittersdorfer, besonders aber die Wehmer Kollegen von der Firma Condorf, wo doch auch nicht die rosigsten Verhältnisse sind, unserem Kusse folgen werden. Zeigen wir, daß die Organisation auch hier ihre Früchte trägt und daß wir unserer Lösung „Alle für Einen, und Einer für Alle“ treu sind und beherzigen wir die Worte: „Immer strebe zum Ganzen, und kannst Du selber kein Ganzes sein, als dienendes Glied schlicke an ein Ganzes Dich an“.

**Winnberg.** Fast vollständig hatten sich die Mitglieder unserer Zahlstelle zu der am 19. Januar stattgefundenen Generalversammlung eingefunden. Gewiß ein Zeichen, daß die Kollegen bei der Sache sind. Aber auch der Vorstand bemühte sich, soweit es in seinen Kräften lag, im Vorjahre den Interessen der Kollegen zu dienen. Das konnte auch in der Generalversammlung Kollege Aldermann hervorheben, indem er daran erinnerte, daß der Vorstand nicht nur die Verwaltungsgeschäfte gut geführt, sondern auch dafür gesorgt habe, daß durch einen Tarifabschluss sämtlichen Kollegen ein Lohnaufschlag von mehreren Pfennigen pro Stunde gemährt sei. — Die Vorstandswahl ergab die Wahl der Kollegen: Zimmerleit 1., Aldermann 2. Vorsitzender; Langenscheidt Schriftführer; Künze Kassierer; Dressbur Beisitzer; Revisoren: Flamme und Holtzhaus. Im Anschluß an die Vorstandswahl hielt uns Kollege Wessing-Barnen einen Vortrag über die Aufgaben des Vorstandes und der Zahlstelle. Beschlossen wurde noch, am 23. Februar ein gemeinsames Fest der christlichen Gewerkschaften zu feiern.

**Winnberg.** Das seit einem Jahre bestehende hiesige Ortskartell der christlichen Gewerkschaften hat dem Jahresberichte zufolge schon nennenswerte Erfolge auf gewerkschaftlichem Gebiete erzielt; sind doch Zahlstellen verschiedener Berufe durch das Eingreifen des Kartells wieder zu neuem Leben erwacht. Der engere Zusammenschluß der verschiedenen Berufe zwecks gegenseitiger Agitation wurde besonders gefördert. Zu diesem Zwecke hat das Ortskartell hier am 25. Januar ein Verlehrslokal der christlichen Gewerkschaften errichtet, welches für Rechnung des Kartells von Kollegen Franz Glud geführt wird. (Restaurations Franz Glud, Waals, Bergstraße 10). In nächster Zeit wird dort ein Arbeitsnachweis- und Auskunfts-bureau errichtet. — Es ist Pflicht aller Kollegen, unsere Bestrebungen zu unterstützen und von den getroffenen Einrichtungen den weitestgehenden Gebrauch zu machen.

**Kürzen- und Pinselmacher.**

**Qualenbrück.** Am Sonntag den 2. Februar fand unsere Generalversammlung statt, in der der bisherige Vorstand einstimmig wiedergewählt wurde. Kollege Weinberger gab sodann einen kurzen Ueberblick über das vergangene Geschäftsjahr, was ein zufriedenes genannt werden konnte, sowohl in Bezug auf die Mitgliederbewegung und dem inneren und äußeren Ausbau unserer Zahlstelle. Auch in unserm Orte macht sich mehr denn je die christliche Arbeiterbewegung bemerkbar. Dieses konnte man so recht sehen bei der am 26. Januar stattgefundenen Arbeiterkammer-Bezirkswahl zur Ortsratskammer. Diese war eine Wahlkampf für die am 18. Dezember stattgefundenen Wahl, in der die christlichen die „freien“ Gewerkschaften übertrumpften und so den Sieg davontrugen. Bei dieser Wahl hatten fünf vom „freien“ Verband und ein Unorganisiertes noch nicht das Alter von 21 Jahren, hatten aber trotzdem ihre Stimme abgegeben. Von den „Freien“ wurde wegen des Durchfalls Protest gegen die Wahl erhoben. Die Wahl am 26. Januar hatte nur eine Beteiligung, wie sie Qualenbrück noch nicht gesehen hat. Das Ergebnis war, daß die „Freien“ 179 und die Christlichen 113 Stimmen erhielten. Jetzt nach der Wahl entspannt sich nun, veranlaßt durch die „Freien“, eine Streikerei in den Zeitungen, in der unser Kollege Kump von einem „freien“ Gewerkschaftler, der zu gleicher Zeit Vorstandsmitglied des evangel. Arbeitervereins ist, angegriffen wird. Kollege Kump soll terrorisiert und demütigt haben, weil er es sonderbar fand, daß Mitglieder des Arbeitervereins und des evangelischen Arbeitervereins auf der Kandidatenliste der sozialdemokratischen Gewerkschaften standen. Darüber nur große Entrüstung in den beteiligten Kreisen, welche als christliche und nationale gelten wollen, dabei aber die „freien“ Gewerkschaften unterstützen, die alles Christliche und Nationale zu Gunsten der Sozialdemokratie bekämpfen. Selbst der „Hannoversche sozialdemokratische „Vollwille“ findet eine derartige Verquickung von entgegengegesetzten Bestrebungen sonderbar und schreibt, daß ein denkender Arbeiter im Kriege wie auch im evangelischen Arbeiterverein nur Statist sei. — Hoffentlich werden jene Kreise bald einsehen, wohin sie gehören. In der christlich-nationalen Arbeiterbewegung gilt das Wort: „Was ich bin, das bin ich ganz.“

**Korbmacher.**

**Strasfeld.** In unserer Zahlstelle fand am 26. Januar eine sehr gut besuchte Versammlung statt. Sämtliche Korbmacher waren tags zuvor persönlich eingeladen worden. Kollege Heckmannheim als Referent war er in der Lage, manche Schäden und Mängel in der Korbmacherei zu besprechen. Besonders schätzte er die Hauptmängel: Die Selbstüberbelegung beim Bedenemitteln und das Lehrlingswesen resp. die Lehrlingszahlerei. Durch seinen Vortrag wurde bei manchen noch fernstehenden Kollegen das Solidariatsgefühl geweckt und traten sofort eine Anzahl Kollegen der Organisation bei. — Am 2. Februar wurde die diesjährige Generalversammlung abgehalten, zu welcher sämtliche Mitglieder erschienen waren. Nachdem der Tätigkeitsbericht vom verflohenen Jahr erstattet war, wurde zur Neuwahl geschritten. Während der Versammlung sprachen sich die Kollegen gegenseitig über die geschäftliche Lage aus, sodas dieselbe für jeden eine lehrreiche war. Es wurden auch in dieser Versammlung noch einige Kollegen neu aufgenommen. Wenn wir so wie in diesen Versammlungen weiter arbeiten, werden wir in nicht so ferner Zeit das Gros der hiesigen Kollegen unserem Verbandszugehörig haben.

**Gewerkschaftliches.**

**Arbeitnehmer und Volkswirtschaft.**

Wie in so vielen anderen Berufsarten, lassen auch Arbeitnehmern, Beschäftigungsweise und Lohnverhältnisse im Schreiner-gewerbe vieles zu wünschen übrig. Reformen rufen dringend not. Darüber sind sich alle einig. Aber bevor man Mittel

und Wege angeben kann, die eine Besserung und Gesundung herbeizuführen geeignet sind, muß der Sitz der Krankheit klar erkannt sein. Und diese klare Erkenntnis kann uns nur werden durch eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung. Eine derartige Untersuchung ist auch für das Schreiner-gewerbe insbesondere in Rheinland und Westfalen in Angriff genommen. Ein Kandidat der Nationalökonomie, jener Wissenschaft, deren Aufgabe es ist, alle Erscheinungen des Wirtschaftslebens aufzuzeigen, alle Entwicklungsvorgänge zu beobachten und die Gesetze des Wirtschaftslebens festzustellen, hat sich diese schwierige Aufgabe gestellt. Die Resultate seiner Untersuchung sollen in einem Werke veröffentlicht werden.

Daß eine derartige Untersuchung nur zum Ziele führen kann, wenn ausreichendes Quellenmaterial vorliegt, leuchtet jedem ein.

Deshalb hat sich der Verfasser des geplanten Werkes an die Arbeitgeber, die Meister gewandt, und bei diesen bereitwilligste Unterstützung und Förderung seiner Bestrebungen gefunden. Aber getreu dem Grundsatz, daß man beide hören soll, hat er auch den Zentralverband christlicher Holzarbeiter gebeten, ihm bei der Herbeischaffung geeigneten Materials behilflich zu sein.

Wir wollen uns nicht verhehlen, daß wir, wenn wir der Bitte des betreffenden Herrn entsprechen und ihn mit unserem Urteil über die Zustände im Schreiner-gewerbe bekannt machen, dadurch der gesamten Arbeiterschaft im Schreinerberufe und nicht bloß der Wissenschaft einen Dienst leisten werden. Alle Kollegen sind sich ja darüber klar, daß Reformvorschlüge und Maßnahmen, mögen sie von unserem Verbands oder von gesetzgebenden Körperschaften oder von den Arbeitgebern ausgehen, nur dann zum erhofften Ziele führen werden, wenn sie den Tatsachen und der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechen. Der Arbeiterschaft soll die Wissenschaft stets die Führerin sein, sie soll ihnen die Wahrheit widerpiegeln, gegen die man zwar ankämpfen, die man aber nicht auf die Dauer niederhalten kann.

Auch wir wollen den Verfasser des geplanten Werkes unterstützen in seinem Streben, etwas Dauerndes und Wertvolles für uns und für die gesamte Volkswirtschaft zu schaffen. Zu dem Zwecke liegt der heutigen Nummer des „Deutschen Holzarbeiter“ für die Zahlstellen ein Fragebogen bei. An alle diejenigen, welche hier mithelfen wollen, besonders aber an die Zahlstellenvorstände, richten wir die dringende Bitte, diesen Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und an den Kandidaten der Nationalökonomie Herrn A. Meurer, Rönker (Westfalen), Dortmundstraße 7, bis spätestens 25. Februar einzusenden zu wollen. Dadurch zeigen wir, daß wir uns in dem Streben der Wissenschaft der Nationalökonomie, die für unser ganzes Wirtschaftsleben geradezu grundlegende Bedeutung hat, durch Herbeischaffung eines wahrheitsgetreuen Tatsachenmaterials nicht von den Arbeitgebern uns übertreffen lassen.

**Christlicher Terrorismus.** Erzählungen über von christlich-organisierten Arbeitern verübten Terrorismus bilden eine neuere Spezialität der „Holzarbeiter-Zeitung“. In Anbetracht dessen, daß in den sozialdemokratischen Gewerkschaften nach jener Seite hin viel gesündigt wird, — genügend Gerichtsurteile bestätigen das, — glaubt die „Holzarb.-Zeitung“ ihren Lesern mit allen Mitteln plausibel machen zu müssen, daß die „Christlichen“ noch schlimmer wie die „Roten“ seien. So meldete sie auch in ihrer Nr. 2 vom 14. Januar einen uns bis dahin unbekanntem Fall aus Ziegenhals D.-Schl., wo drei Mitglieder des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter einen sozial. organisierten Holzarbeiter terrorisiert hätten. Die „Holzarbeiter-Zeitung“ kleidet dieses in die Worte: „von drei christlichen Rowdies überfallen“; blutüberströmt am Boden liegen“ usw. Anknüpfend daran fragt sie: „Was sagt der „Deutsche Holzarbeiter“ zu solcher Art christlicher Aufklärungsarbeit?“

Der „Deutsche Holzarbeiter“ erwiderte auf diese Anzapfung, daß die christlichen Holzarbeiter Esel wären, wenn sie sich von soziald. Rowdies stilschweigend verprügeln ließen. Im übrigen würden sich wohl die an der von der „Holzarbeiter-Zeitung“ gemeldeten Sache beteiligten Mitglieder unseres Verbandes noch äußern. — Inzwischen hat der in Ziegenhals verübte „christliche Terrorismus“ ein gerichtliches Nachspiel gehabt und wurde die Sache dadurch so klargestellt, daß von einem „christlichen Terrorismus“ auch nichts übrig bleibt.

Der Sachverhalt ist folgender: Gelegentlich eines Festes unserer Ziegenhalsler Zahlstelle bemerkte der Vorsitzende auch zwei „Genossen“ im Saale. Da letztere auf dem Feste nichts zu suchen hatten, forderte sie der Vorsitzende auf, sich zu entfernen. Nach längerem Sträuben kamen die „Genossen“ dieser Aufforderung nach. Beim Verlassen des Saales folgte ihnen der Vorsitzende, um sich zu überzeugen, daß die „Genossen“ auch wirklich dem Lokal den Rücken kehren. Die „Genossen“ machten nun ihrem Unwillen über die Aufforderung zum Verlassen des Lokals dadurch Luft, daß sie den Vorsitzenden beschimpften und schließlich zu Tätlichkeiten übergingen. Dem Vorsitzenden wurde die Krawatte heruntergerissen und ihm ein Biß in den Daumen beigebracht. Als nunmehr der Wirt sich einmischte und die „Genossen“ zum Verlassen seines Lokales erzwang, geschah dieses, doch traten im gleichen Augenblicke einige Kollegen unseres Verbandes hinzu, und sahen sie, wie sich der Vorsitzende das aus dem Daumen quillende Blut mit einem Taschentuche abwusch. Als sie die Situation erkannten, gingen sie auf die „Genossen“ los. Der eine „Genosse“ ergriff das Hakenpanier, während der andere derbe Liebe bekam. Die hatte er nach Auflicht unserer Kollegen verdient. Letzere bestimmte jedoch, den

'Terrorisierten' mit einem Messer behandelt und ihm eine größere Wunde am Kopfe beigebracht zu haben.

Am anderen Tage ließ Sch. unseren Kollegen erklären, daß er von einer Klage gegen sie Abstand nehmen werde, wenn er von ihnen eine bestimmte Summe Geldes erhalte.

Durch das Urteil ist festgestellt, daß erstens die an der Sache beteiligten christlich-organisierten Holzarbeiter kein gefährliches Werkzeug (Messer u.) gebraucht haben, andernfalls die Strafe höher ausgefallen wäre.

So sieht der 'christliche Terrorismus' in Ziegenhals aus und beweist derselbe, wie die 'Holzarbeiter-Zeitung' 'Terrorismustfälle' an den Haaren herbeizieht.

Ökumenische Gewerkschaftskonferenz. Schon bei öfteren wurde von den im Osten wirkenden Beamten der christlichen Gewerkschaften der Wunsch geäußert, es möge für den Osten eine Konferenz einberufen werden.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Was für Eier haben wir nicht schon verwenden müssen. Material sicher nicht. Die zu Ostern 1908 verarbeitete war so miserabler Qualität, daß die 'guten' Topfuchen, gen. Syfter, und auch die damit hergestellten Pfannkuchen mitgebracht wurden.

Die Vorkommnisse war weder der 'Terrorisierte', Ludwig ist sein Name, noch ein anderer Schneider in Großsheim 'frei' organisiert. Damit ist schon der von der soziald. Presse gemeldete Grund zur Mißhandlung hinfällig.

Einmalige Verhandlung, nämlich der Verband deutscher Handlungsgewerkschaften (St. Leipzig) und der Deutschen Handlungsgehilfenverbände (St. Hamburg), welche zusammen etwa 200000 Mitglieder zählen, beabsichtigen eine Interessengemeinschaft zu bilden.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Abgeschulte Beschäftigung. Die vom sozialdemokratischen Parteivorstande angeordnete Beschäftigung der sozialdemokratischen Lokaltätigen Organisationen mit den 'freien' Gewerkschaften ist gescheitert.

den 17000 Mitgliedern, welche die 'Freie Vereinigung' zählte, sollen nach den Meldungen der sozialdemokratischen Presse 11000 abschwanken.

Noch ein Verurteilung. Auch aus dem Aichaffenburger Konfektionsgebiet meldete die sozialdem. Presse einen greulichen 'christlichen Terrorismus'.

Erklärung. In der Angelegenheit zwischen mir und den Konfektionschneidern Gabriel Höstlich, Sr. Höstlich und A. Zengel, die am 10. I. 08. vor dem Aichaffenburger Schöffengericht ihren Abschluß fanden, habe ich, — um jeder anderen Meinung, Entstellung und Verdrehung entgegenzutreten, — zu erklären: daß ich noch niemals von obengenannten Konfektionschneidern durch irgend eine verletzende Handlung (Beleidigung, Drohung oder dergleichen) angegangen wurde.

Der 'christliche Terrorismus' wird selbst vom angeblich Terrorisierten als Schwindel hingestellt. Das wird die sozialdem. Presse aber auch in Zukunft nicht hindern, getreu ihrem alten Grundsatz zu verfahren: 'Lüge nur fest drauf los, etwas bleibt immer hängen'.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Einmalige Verhandlung, nämlich der Verband deutscher Handlungsgewerkschaften (St. Leipzig) und der Deutschen Handlungsgehilfenverbände (St. Hamburg), welche zusammen etwa 200000 Mitglieder zählen, beabsichtigen eine Interessengemeinschaft zu bilden.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Was haben die Zeigmascher schon für schmutziges (um nicht zu sagen hartes) schwarzes Pfannkuchenteig und für schlechte ranzige Butter zum Zwiebackteig verarbeiten müssen?

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Was für Eier haben wir nicht schon verwenden müssen. Material sicher nicht. Die zu Ostern 1908 verarbeitete war so miserabler Qualität, daß die 'guten' Topfuchen, gen. Syfter, und auch die damit hergestellten Pfannkuchen mitgebracht wurden.

Diesem und ähnlichen Sätzen fügt Kaiser die Behauptung hinzu, daß derartige unter den Augen der sozialdemokratischen Verwaltung des Konsumvereins vor sich gehe.

Zum Entwurf des Reichsvereinsgesetzes hat die Gesellschaft für Soziale Reform eine Eingabe an den Bundesrat und den Reichstag gerichtet, in welcher die sozialpolitischen Bedenken gegen verschiedene Bestimmungen der Vorlage geltend gemacht werden.

Die Vorkommnisse war weder der 'Terrorisierte', Ludwig ist sein Name, noch ein anderer Schneider in Großsheim 'frei' organisiert.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Soziale Rundschau.

Zum Entwurf des Reichsvereinsgesetzes hat die Gesellschaft für Soziale Reform eine Eingabe an den Bundesrat und den Reichstag gerichtet, in welcher die sozialpolitischen Bedenken gegen verschiedene Bestimmungen der Vorlage geltend gemacht werden.

Die Vorkommnisse war weder der 'Terrorisierte', Ludwig ist sein Name, noch ein anderer Schneider in Großsheim 'frei' organisiert.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Die 'Selben' freien. Auf der Köllinger Hütte, der Firma Gebr. Köchling gehörend, sind die Arbeiter der Walzenstraße, lauter gelbe Hüttenverleiner, in den Anstand getreten.

Detmold Grösste Tischler-Fachschule Programm frei Dir. Reincking. Zum Selbstunterricht empfehle: Die Formelkreise f. Tischler u. Mlk. 1.35. Die Stillkreise 1.7, f. Tischler u. Mlk. 1.55. Direktor Reincking, Detmold.

Tischler-Fachkurse, Leipzig von Direktor G. STREICH Wertmeister, Techniker, Zeichner. Anerkannt vorzügliche, einzig dastehende Lehrmethode. Programm frei durch: Die Direktion, Lössnigerstrasse Nr. 15. Eingelagte Fourniere für Nähtische, Schattellen, Füllungen. Meisterbogen gegen 20 Pfennig in Briefmarken-Zahlreiche Anerkennungschriften. Eastach, Bitter, Marquardt, Heideberg, Theaterstrasse 7. Für Schreiner! Nebenbei Möbelwerk, ca. 60 Zimmer mit 300 Zeichnungen, 1-10 farbige, wegen Umzug für M. 3. Verkaufspreis M. 15. F. Ross, Krüden, Düsseldorf, Heidestr. 22.

Genossenschaftl. Bürstenfabrik Ramberg (Pfalz). Billigste und vorteilhafteste Bezugsquelle für alle Sorten Bürstenwaren für den Haushalt und industrielle Betriebe. Lieferungen nach eingehenden Mustern prompt und billig. Musterkollektionen auf gefälligen Wunsch gerne zu Diensten. Tüchtiger solider Korbmacher findet dauernde Stellung bei hohem Affort. Material zugerichtet. Düsseldorf D. Coblenz. Groß & Brühlmann.